

TRAUN

TARIFORDNUNG DER STADTGEMEINDE TRAUN FÜR DEN BESUCH DES BETREUUNGSTEILES EINER GANZTÄGIGEN SCHULFORM

(Tarifordnung für Ganztagesesschulen; mit Index ab 09/2022)

1. Diese Tarifordnung regelt die Beiträge von Schülern, die in einer von der Stadtgemeinde Traun erhaltenen, ganztägig geführten Pflichtschule zum Betreuungsteil angemeldet sind.
2. Der Besuch des Betreuungsteiles bedarf einer schriftlichen **Anmeldung**, die vom Erziehungsberechtigten zu fertigen ist. Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und ist spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn des Schuljahres an die Schulleitung zu richten. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen. Bei einer verschränkt geführten ganztägigen Schule bezieht sich die Anmeldung auf die Dauer des Schulbesuches und umfasst alle Schultage.
Die **Abmeldung** hat durch den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und ist zum Semester möglich. Bei einer verschränkt geführten ganztägigen Schule ist die unterjährige Abmeldung zum Semester nur möglich, so fern es die schulischen Gegebenheiten zulassen.
3. Die Entgelte bestehen aus dem **Betreuungsbeitrag** für die Betreuung an einer ganztägig geführten Schule innerhalb des Betreuungsteiles (ausgenommen die Lernzeiten) und dem **Verpflegungsbeitrag** für die Einnahme eines Mittagessens an der Schule.
4. Der Verpflegungsbeitrag errechnet sich aus dem **Portionspreis** in der Höhe von **€ 4,00 inkl. 13% MwSt. je Teilnahmetag**. Der Portionspreis unterliegt der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 5 Cent. LehrerInnen der Schule und MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Traun können am Mittagstisch teilnehmen. Dafür wird ein Portionspreis in der Höhe von € 5,50 inkl.

13% MwSt. verrechnet, der ebenfalls der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 5 Cent unterliegt. Die Abmeldung von der Verpflegung hat durch den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und ist zum Semester möglich.

5. Der Verpflegungsbeitrag und der Betreuungsbeitrag werden im Nachhinein vorgeschrieben und sind, bevorzugt mit Bankeinzug, nach Rechnungserhalt unter Einhaltung der ausgewiesenen Fälligkeit zu leisten.

Der Betreuungsbeitrag ist je Schuljahr für die Monate September bis einschließlich Juni zu entrichten. Für September ist der Beitrag in der Höhe von 50% zu leisten.

6. Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet für den Schüler die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule ab dem diesen drei Monaten folgenden Monatsersten.

- 7.1 Der **Betreuungsbeitrag beträgt monatlich € 93,00** und unterliegt der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 1 Euro.

- 7.2 Falls aus einer Familie mehrere Kinder eine Betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Traun besuchen, für die ein Betreuungsentgelt an die Stadtgemeinde zu entrichten ist, ermäßigt sich das jeweils niedrigere Entgelt für das zweite Kind um 50 % und für jedes weitere um 100 %.
Es liegt in der Aufgabe der Eltern nachzuweisen bzw. aufmerksam zu machen, dass es sich um das zweite/weitere Kind handelt, das eine städtische Betreuungseinrichtung mit Elternbeitrag besucht.

- 7.3 Im Falle eines Antrages auf **Ermäßigung des Betreuungsbeitrages** ist dieser vom Bürgermeister gemäß Pkt. 8. der Tarifordnung festzusetzen. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Berechnung erforderlichen Nachweisen beim Stadamt Traun einzubringen. Eine allfällige

Ermäßigung wird mit dem der Antragstellung folgenden Vorschreibemonat wirksam, sofern die für die Berechnung erforderlichen Nachweise bereits erbracht wurden. Andernfalls beginnt die Wirksamkeit mit dem der vollständigen Erbringung der Nachweise folgenden Vorschreibemonat.

Auf Antrag kann zur Vermeidung von sozialer Härte die Teil-/Nachsicht des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsbeitrages gewährt werden.

8.1 Für die Festsetzung des ermäßigten Betreuungsbeitrages wird eine **Beitragsgrundlage** ermittelt.

Die in 8.4 / 8.5 / 8.6 angeführten Beträge unterliegen der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 1 Euro.

8.2 Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind Einkommen, Vermögen und Familienstand der leiblichen Eltern (Wahleltern) zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles für das jeweilige Schuljahr maßgeblich. Einkommen im Sinne der Betreuungsbeitragsverordnung ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/88 i.d.g.F.. Die Familienbeihilfe und die Wohnungsbeihilfe sowie das Pflegegeld werden bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.

8.3 Das Bruttoeinkommen ist nachzuweisen bei Personen,
-> die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr (Divisor 12);

-> die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, durch Vorlage von aktuellen Lohnzetteln/Einkommensnachweisen für drei aufeinander folgende Monate, woraus der Durchschnitt errechnet wird.

Der Nachweis über weitere Einkommensarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat gemäß den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455/83 i.d.g.F. zu erfolgen.

8.4 Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage sind nachstehende **Absetzbeträge** nach Vorlage der entsprechenden Nachweise zu berücksichtigen:

- a) € 232,00 für jede unterhaltsberechtigten, noch nicht schulpflichtigen oder schulpflichtigen Person;
- b) € 310,00 für jede unterhaltsberechtigten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis steht und über kein € 232,00 übersteigendes eigenes Einkommen verfügt;
- c) € 387,00 für jede unterhaltsberechtigten Person bis zum 25. Lebensjahr, die eine Hochschule oder Universität als ordentlicher Hörer besucht und über kein € 232,00 übersteigendes eigenes Einkommen verfügt;
- d) € 387,00 für den unterhaltsberechtigten Elternteil, der über kein € 232,00 übersteigendes eigenes Einkommen verfügt;
- e) € 155,00 für jedes erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

8.5 Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil gegenüber dem Schüler zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, bleibt das Einkommen dieses Elternteils außer Betracht und erhöht sich die Beitragsgrundlage um 25% des € 155,00 übersteigenden Betrages der monatlichen Unterhaltsleistung.

8.6 Der monatliche Betreuungsbeitrag ist nach Ermittlung der Beitragsgrundlage wie folgt festzusetzen (Beträge in €):

Höhe der Beitragsgrundlage	Betreuungsbeitrag
bis 927,99	9
von 928,00 bis 1043,99	17
von 1.044,00 bis 1.147,99	25
von 1.148,00 bis 1.240,99	34
von 1.241,00 bis 1.320,99	42
von 1.321,00 bis 1.394,99	51
von 1.395,00 bis 1.460,99	59
von 1.461,00 bis 1.518,99	68

von 1.519,00 bis 1.540,99	76
von 1.541,00 bis 1.611,99	85
ab 1.612,00	93

8.7 Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles nur auf einzelne Tage der Woche bezieht, ist der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe zu entrichten:

Anmeldung für 1 oder 2 Tage: 40% des Betreuungsbeitrages

Anmeldung für 3 Tage: 60% des Betreuungsbeitrages

Anmeldung für 4 Tage: 80% des Betreuungsbeitrages

9. Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft. Frühere Tarifbestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Karl-Heinz Koll

